

**Tab.: Prüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

<b>Aufstellungsort</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Erstmalige Prüfung vor Inbetriebnahme erforderlich?</b>	<b>Wiederkehrende Prüfung erforderlich?</b>	<b>Prüffristen</b>
oberirdisch, hierzu zählen auch Kellertanks	bis 1 m <sup>3</sup>	nein	nein	keine
	über 1m <sup>2</sup> bis 10 m <sup>3</sup>	ja <sup>1)</sup>	ja, aber nur für Anlagen in Trinkwasser- schutzzonen, bei Heizölbehälter- anlagen hier erst ab 5 m <sup>3</sup> Inhalt. <sup>2)</sup>	alle 5 Jahre,  in Trinkwas- serschutzzo- nen alle 2 1/2 Jahre
	über 10 m <sup>3</sup>	ja	ja <sup>2)</sup>	
unterirdisch	unbegrenzt	ja	ja	

<sup>1)</sup> Die Prüfung entfällt bei Anlagen die nicht wiederkehrend prüfpflichtig sind, wenn die Anlage durch einen Fachbetrieb aufgestellt und eingebaut wurde und der Fachbetrieb dies bestätigt.

<sup>2)</sup> Der Betreiber hat bestehende Anlagen, die nach dieser Tabelle erstmalig einer Prüfung bedürfen, spätestens bis zum 31. Dezember 2006 durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Diese Prüfung gilt als Prüfung vor Inbetriebnahme.